



Satzung des Fördervereins Pfaffengut Plauen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Förderverein Pfaffengut Plauen“
- (2) Mit der Eintragung des Vereins führt dieser den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins: Pfaffengut Plauen
- (4) Der Gerichtsstand ist Plauen.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, im Bereich des Pfaffengutes die Einrichtung einer ökologischen Bildungs-, Begegnungs- und Arbeitsstätte zu fördern und zu betreiben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu begleiten und durchzuführen.
- (2) Bei der Realisierung des Vereinszwecks wird insbesondere die soziale Verantwortung berücksichtigt.
- (3) Die Förderung einer ökologischen Bildungs- und Informationsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Begegnung und den freien Gedankenaustausch aller zu ermöglichen.
- (4) Es sind angemessene Arbeitsbedingungen für Vereine und Organisationen, die im Umweltschutzbereich, in der Heimatpflege, im Natur- und Landschaftsschutz, im ökologischen Landbau und ökologischen Bau gemeinnützig tätig sind, zu schaffen.
- (5) Die Einrichtungen des Pfaffengutes und die Nutzung seiner Angebote sind für alle offen, welche die oben genannten Ziele und Absichten bejahen und vertreten,
- (6) Der Verein wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Plauen, dem Landkreis Vogtland und der EUREGIO EGRENSIS.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und sieht sich unabhängig von seinen einzelnen Förderern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erlangen durch ihre Zugehörigkeit zum Förderverein keine wirtschaftlichen Vorteile. Sie dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: **die Mitgliederversammlung
der Vorstand
das Kuratorium.**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das siebte Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung ändern. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen schadet. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (7) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Grundbeitrag und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringpflicht. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Kuratoriums ernennen. Diese Mitgliedschaft ist von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel am Vereinsort statt.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder die Einberufung von 20% der Mitglieder des Vereins unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt mit einer Stimme:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein fremde Stimme vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Beschluss von Mitgliedern und die Fördermitgliedschaft.
 - j. Beschluss des Haushaltplanes
 - k. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - l. Beschluss über die Aufnahme der Mitglieder des Kuratoriums
 - m. Auflösung des Fördervereins

§ 7 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Entscheidung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern.
Der Vorstand erfüllt die Aufgaben mit dem Vorsitzenden, Stellvertreter(n) und Kassenwart. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Er hat insbesondere die Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Erarbeiten einer Geschäftsordnung und deren Durchsetzung
- (5) Auf der Grundlage der Novellierung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann der/die Hofleiter/in eingetragenes Vorstandsmitglied werden. Er/Sie wirkt als Vereinsgeschäftsführer/in. Der(die) Vereinsgeschäftsführer(in) ist vollumfänglich für die Abwicklung des satzungsgemäßen Tagesgeschäftes des Pfaffengutes verantwortlich. Andere Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ohne Entlohnung, können jedoch bei extrem hohem Aufwand eine Ehrenamtspauschale erhalten, ein Anspruch darauf leitet sich daraus nicht ab.
- (6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen
- (7) Der Ehrenvorsitzende insbesondere, aber auch Ehrenmitglieder können für den Verein in der Öffentlichkeit repräsentative Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand übernehmen. Ansonsten erwachsen ihnen aus der Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedschaft keine besonderen Rechte; Rechte und Pflichten sind denen eines jeden anderen Mitglieds gleichgestellt. Eine Berufung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieds in das Kuratorium bedarf der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in offener, oder auf Antrag in geheimer Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins nach der Satzung, sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen. Er hat dem Vorstand

und der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und einen Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr vorzulegen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen darin, den Verein und seine Organe zu beraten. Das Kuratorium ist berechtigt sich vom Vorstand über die Zielsetzung und die Aufgabenstellung des Vereins unterrichten zu lassen, dazu Anregungen sowie Änderungen hierzu vorzuschlagen.

§ 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vorstandes oder der besonderen Vertreter ist gemäß § 31 a, BGB, § 42 BGB für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder begrenzt.

§ 12 Beendigung des Vereins

- (1) durch Auflösung
Die Auflösung des Fördervereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) durch Konkurs
- (3) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vereinsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Rechtsfolgen
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Plauen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ökologischer Bildung für Kinder und Jugendliche sowie für Vereine und Organisationen, die auf den gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind, zu verwenden.

Mit Eintragung in das Vereinsregister ist die Satzung für die Mitglieder sofort rechtswirksam.

Plauen, den 05.10.2016